



Sitzung des Bauausschusses der Stadt Grevesmühlen, Nr: SI/12BA/2016/41

Sitzungstermin: Donnerstag, 21.01.2016, 18:30 Uhr

Ort, Raum: Beratungsraum Haus 1 EG, Rathaus, Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 19.11.2015
- 5 Vorstellung aktueller Sachstand zum B-Plan Nr. 39 "zum Sägewerk"
- 6 Anordnung eines Umlegungsverfahrens nach §§ 45 ff. Baugesetzbuch im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 39 "Zum Sägewerk" **VO/12SV/2016-652**
- 7 Vorstellung Planung Bahnhofsvorplatz
- 8 1. Änderung städtebaulicher Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 37 "Einzelhandel am Bahnhof" der Stadt Grevesmühlen **VO/12SV/2016-656**
- 9 Projektauftrag des Wirtschaftsministeriums für EFRE-Maßnahmen 2014 bis 2017; Beschluss der Projektliste **VO/12SV/2016-649**
- 10 Informationen zum Stand städtebaulicher Planungen und Baumaßnahmen
- 11 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 12 Zurückstellung des Baugesuches AZ: 41104-14-10 (Umbau des ehemaligen Schleckermarktes sowie zweier Spielhallen in eine neue Spielhalle und eine Gaststätte mit separaten Solarien. Neugestaltung der Südfassade sowie Anbringung einer beleuchteten Außenwerbung auf der Nord-Westfassade) gemäß § 15 BauGB **VO/12SV/2016-657**
- 13 Zurückstellung des Baugesuches AZ: 50619-15-10 (Umbau Bestandsgebäude in Shoppingmall mit Verbrauchermarkt, Imbiss und Ladengeschäft) gemäß § 15 BauGB **VO/12SV/2016-658**
- 14 Bauanträge und Bauvoranfragen

15 Informationen und Sonstiges

Öffentlicher Teil

16 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Stadt Grevesmühlen

Bauausschuss Stadt Grevesmühlen

Sitzung des Bauausschusses der Stadt Grevesmühlen

Sitzungstermin: Donnerstag, 21.01.2016, 18:30 Uhr

Ort, Raum: Beratungsraum Haus 1 EG, Rathaus, Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen

Nachtragstagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 19.11.2015
- 5 Projektaufruf des Wirtschaftsministeriums für EFRE-Maßnahmen 2014 bis 2017; Beschluss der Projektliste **VO/12SV/2016-649**
- 6 Anordnung eines Umlegungsverfahrens nach §§ 45 ff. Baugesetzbuch im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 39 "Zum Sägewerk" **VO/12SV/2016-652**
- 7 1. Änderung städtebaulicher Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 37 "Einzelhandel am Bahnhof" der Stadt Grevesmühlen **VO/12SV/2016-656**
- 8 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 9 Bauanträge und Bauvoranfragen

Öffentlicher Teil

- 10 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Nichtöffentlicher Teil

- 11 Informationen und Sonstiges

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/12SV/2016-652			
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Status: öffentlich			
		Aktenzeichen:			
		Datum: 07.01.2016			
		Verfasser: Herpich, Cornelia			
Anordnung eines Umlegungsverfahrens nach §§ 45 ff. Baugesetzbuch im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 39 "Zum Sägewerk"					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
18.01.2016	Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen				
21.01.2016	Bauausschuss Stadt Grevesmühlen				
02.02.2016	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen				
08.02.2016	Stadtvertretung Grevesmühlen				

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Grevesmühlen fasst folgenden Beschluss:

Für die Realisierung des Bebauungsplanes „Zum Sägewerk“ wird

- hiermit gemäß § 46 (1) BauGB die **Umlegung** angeordnet,
- die Aufgaben der Umlegungsstelle gemäß § 46 (1) BauGB in Verbindung mit § 1 Umlegungsausschusslandesverordnung (UmlALVO M-V) werden dem Umlegungsausschuss der Stadt Grevesmühlen übertragen und
- Die Tätigkeiten einer Geschäftsstelle zur Vorbereitung der im Umlegungsverfahren zu treffenden Entscheidungen werden gemäß § 46 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und 2 UmlALVO M-V dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Lothar Bauer, (Anschrift: Vermessungsbüro Bauer & Siwek, Kanalstraße 20, 23970 Wismar) übertragen.“
- die für die formelle Einleitung des Umlegungsverfahrens notwendige Anhörung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist von der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses kurzfristig durchzuführen.

Sachverhalt:

In dem Umlegungsbereich ist es der Stadt Grevesmühlen bisher nicht gelungen sämtliche Grundstücke zu erwerben. Aufgrund der bestehenden Blockadehaltung zweier Eigentümer ist nicht zu erwarten, dass es der Stadt zeitnah gelingen wird, alle notwendigen Erschließungs- und Bauflächen in eine Hand zu bekommen. Da somit eine vollständige privatrechtliche Einigung über alle für die Entwicklung des Bereiches notwendigen Regelungen kurzfristig nicht zu erwarten ist, aber an der zügigen Realisierung des Bebauungsplanes ein öffentliches Interesse besteht, um dem dringenden Bedarf an Einfamilienhausbauplätzen in Grevesmühlen Rechnung tragen zu können, ist zur Verwirklichung des Bebauungsplanes die Einleitung eines Umlegungsverfahrens gemäß §§ 45ff BauGB unerlässlich.

Das Umlegungsverfahren gemäß §§ 45-79 BauGB gibt die Gewähr, dass die durch die Planung entstehenden Vor- und Nachteile auf alle beteiligten Grundstückseigentümer gerecht verteilt werden. Das Umlegungsgebiet umfasst alle Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Zum Sägewerk“ (Anlage 1). Ziel des Umlegungsverfahrens ist es, die bisherigen Grundstücke so zu ordnen, dass die neuen Grundstücke gemäß den Ausweisungen des Bebauungsplanes bebaut werden können, wobei möglichst im Einvernehmen eine umfassende und endgültige Neuordnung der Grundstücksverhältnisse erreicht werden soll.

Um das Umlegungsverfahren einleiten zu können, ist die Anordnung nach § 46 Abs. 1 BauGB durch die Stadt Grevesmühlen erforderlich.

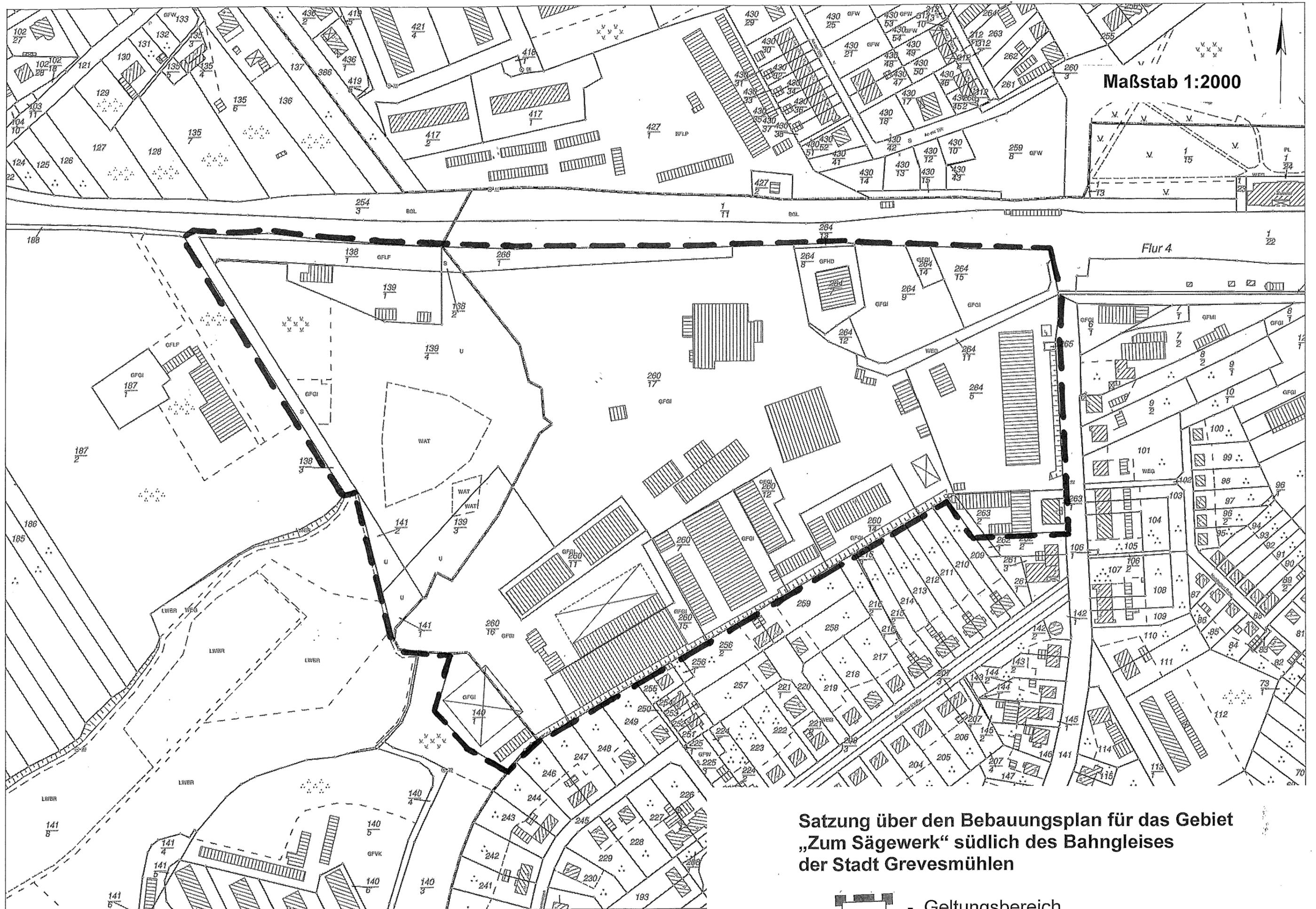
Die Durchführung der Umlegung wird dem Umlegungsausschuss zur selbstständigen Durchführung übertragen. Die Umlegung wird dann nach einer noch zu erfolgenden vorherigen Anhörung der betroffenen Eigentümer durch einen Beschluss des Umlegungsausschusses nach § 47 Abs. 1 Satz 1 BauGB förmlich eingeleitet. Gemäß §46 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §6 der Umlegungsausschusslandesverordnung (UmlALVO M-V) können die vom Umlegungsausschuss (Umlegungsstelle) im Umlegungsverfahren zu treffenden Entscheidungen von einer Geschäftsstelle vorbereitet werden. Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses sollen gemäß § 46 Abs. 4 BauGB in Verb. mit §6 Abs. 2 UmlALVO M-V dem öffentlich- bestellten Vermessungsingenieur Lothar Bauer aus Wismar übertragen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Maßnahme soll sich aus der Abschöpfung der umlegungsbedingten Vorteile finanzieren; genauere Angaben erst nach erfolgter Anhörung aller an der Umlegung Beteiligten möglich

Anlage/n: Anlage 1: Lageplan Geltungsbereich B 39 und vorläufiger Umlegungsring

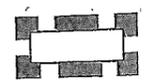
Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich



Maßstab 1:2000

Flur 4

**Satzung über den Bebauungsplan für das Gebiet
„Zum Sägewerk“ südlich des Bahngleises
der Stadt Grevesmühlen**

 - Geltungsbereich

Vervielfältigungen nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§34 Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V vom 16.12.2010, §VOB §. 713). Der Gebäudebestand wurde örtlich nicht geprüft. Die Darstellungen sind aus dem Originalmaßstab abgeleitet und weisen daher Ungenauigkeiten auf. Die Karte ist somit nur bedingt für technische Anforderungen geeignet.
6 von 15 in Zusammenstellung

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/12SV/2016-656
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 11.01.2016 Verfasser: G. Matschke
1. Änderung städtebaulicher Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 37 "Einzelhandel am Bahnhof" der Stadt Grevesmühlen		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
21.01.2016	Bauausschuss Stadt Grevesmühlen	Ja
02.02.2016	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen	Nein
08.02.2016	Stadtvertretung Grevesmühlen	Enthaltung

Beschlussvorschlag:

- Die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen beschließt die 1. Änderung des städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan Nr. 37 „ Einzelhandel am Bahnhof“ der Stadt Grevesmühlen laut Anlage.
- Der Bürgermeister wird beauftragt mit dem Investor.
Langness GmbH & Co.KG
Geschäftsführer Herr Dr. Hermann Langness
Posthofstraße 4
24321 Lütjenburg,
die 1. Änderung des städtebaulichen Vertrages gemäß Anlage abzuschließen.

Sachverhalt:

Der Städtebauliche Vertrag zum B-Plan Nr. 37 (Beschluss vom 02.02.2015 / VO/12SV/2014-523) soll im Paragraph E 3 geändert werden (1. Änderung des städtebaulichen Vertrages). Die Änderung des Vertrages wird aus folgenden Gründen von der Verwaltung empfohlen: Gegenwärtig finden Überlegungen zur Gestaltung des Bahnhofsvorplatzes einschließlich des unmittelbaren Umfeldes und der Anbindung an den Gehhartweg statt. Diese Überlegungen sollen in einen Gestaltungsplan einfließen und im Bauausschuss diskutiert werden. Ziel ist ein schlüssiges Gesamtkonzept für diesen Bereich. Danach kann erst ein Projektauftrag erfolgen. Aus den genannten Gründen erscheint es sinnvoll, dass eine vorzeitige Asphaltierung des Gehhartweges, wie ursprünglich angedacht in Eigenregie des Investors, zum gegenwärtigen Zeitpunkt wenig Sinn macht. Daher wird eine einmalige Ablöse in Geld empfohlen.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

- 1. Änderung des städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan Nr. 37 „Einzelhandel am Bahnhof“ der Stadt Grevesmühlen

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

1. Änderung des Städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan Nr. 37 " Einzelhandel am Bahnhof" der Stadt Grevesmühlen

Die Stadt **Grevesmühlen** (nachfolgend **Stadt** genannt),
Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen
vertreten durch den **Bürgermeister Herrn Jürgen Ditz**

und
Langness GmbH & Co.KG (nachfolgend **Investor** genannt),
Posthofstraße 4
24321 Lütjenburg
vertreten durch den **Geschäftsführer Herr Dr. Hermann Langness**

schließen folgende 1. Änderung des Städtebaulichen Vertrages:

TEIL III ERSCHLIESSUNG

§ E 3 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

Der § E 3 wird durch den nachfolgenden Absatz 3 ergänzt:

(3) Die Apshaltierung des Gebhartweges entsprechend des 3. Spiegelstriches des Absatz (1) erfolgt abweichend von den weiteren baulichen Maßnahmen im direkten Auftrag der Stadt im Zusammenhang mit der Neugestaltung des gesamten Bahnhofsumfeldes. Der Investor zahlt der Stadt dafür eine einmalige pauschale Ablöse der bestehenden Vertragspflicht i.H.v. **15.000 €** ohne Ausweisung der Mehrwertsteuer nach Vertragsunterzeichnung spätestens bis zum 31.03.2016. Diese Ablöse befreit nicht von etwaigen Abgaben gem. KAG-MV, insbesondere nicht von der etwaigen späteren Erhebung von Straßenausbau- oder Erschließungsbeiträgen für den Ausbau von Gehwegen, Beleuchtung u. ä.. Straßenausbaubeiträge für die Fahrbahn werden nicht erhoben.

(Ort, Datum)

für die Stadt:

.....
Jürgen Ditz
Bürgermeister

Kristine Lenschow
1. Stadträtin

Der Vertrag umfasst 1 Seite.

für den Vorhabenträger:

.....
Dr. Hermann Langness
Geschäftsführer

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/12SV/2016-649
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 05.01.2016 Verfasser: Herr Lars Prahler
Projektaufruf des Wirtschaftsministeriums für EFRE-Maßnahmen 2014 bis 2017; Beschluss der Projektliste		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
		Ja
		Nein
		Enthaltung
18.01.2016	Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen	
21.01.2016	Bauausschuss Stadt Grevesmühlen	
25.01.2016	Umweltausschuss Stadt Grevesmühlen	
02.02.2016	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen	
08.02.2016	Stadtvertretung Grevesmühlen	

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die Antragstellung im Rahmen des Projektaufrufs 2015 des Wirtschaftsministeriums MV für folgende Einzelprojekte ..:

Priorität 1:

Neugestaltung Mehrgenerationenspielplatz Bürgerwiese

Priorität 2:

Abriss der landwirtschaftlicher Hallen im Bereich des Wohngebietes Klützer Straße

Priorität 3:

Neugestaltung des Bahnhofsvorplatzes und deren Zuwegungen und Umfeldes

Priorität 4:

Abriss der Betriebseinrichtungen im Bereich des ehem. ACZ-Geländes

Priorität 5:

Abriss der Betriebseinrichtungen im Bereich des ehem. Sägewerks

Priorität 6:

Neugestaltung der Gedenkstätte Cap Arcona

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 26.11.2015 ist die Stadt Grevesmühlen vom Wirtschaftsministerium aufgefordert worden, konkrete Projektanträge für den Projektaufruf 2015 im Rahmen der EFRE-Förderung zu stellen. Die Projektauswahl und deren Reihenfolge haben nach den Hinweisen des Wirtschaftsministeriums in „geeigneter“ Form transparent und öffentlich zu erfolgen. Daher erfolgen die Auswahl der Projekte und die Festlegung deren Reihenfolge durch die Stadtvertretung nach eingehender Beratung in Fach- und Hauptausschüssen nach jeweils öffentlicher Beratung.

Dem Projektaufruf 2015 werden lt. Ankündigung alljährlich weitere Projektaufrufe bis zum Auslaufen der Förderperiode 2020 folgen. Die Förderung ist mit 75 % der förderfähigen Kosten benannt worden.

Die Vorauswahl der Einzelprojekte hatte sich einerseits auf das aktuelle ISEK aus dem Jahre 2014/15 zu beziehen. Die Einzelmaßnahmen sollten darin bereits benannt und mit hoher Priorität festgelegt worden sein, zudem sollten sich das damalig festgelegten Ranking in dem jetzigem Beschluss wieder finden.

Andererseits ergeben sich aus den Maßgaben des Projektauftrags zudem einige zu beachtende Gesichtspunkte wie folgt ...:

- Die Maßnahme muss hinreichend planerisch vorbereitet sein und beschrieben werden können. Insbesondere ist ein Vorentwurf und/oder eine Kostenschätzung gem. DIN 276 erforderlich.
- Die Maßnahme muss bis 2017 umgesetzt werden können.
- Die Maßnahme muss ein Bauvolumen von 100 T€ übersteigen.

Die Einzelprojekte müssen sich ferner in eines der folgenden Oberkategorien wieder finden lassen ...:

- A Umweltrelevante Verkehrsinfrastrukturprojekte
- B Kindertageseinrichtungen
- C Stadtentwicklung/Städtebau zur und städtische Infrastruktur

In Folge dessen hat die Verwaltung die o.g. Einzelprojekte vorgeschlagen. Sie lassen sich wie folgt in den o.g. wesentlichen Eckpunkten beschreiben ...:

	Name	Verweis ISEK 2014/15	Kat.	Planungsstand	Real. Umsetzung	Geplante Auszahlung
1	Mehrgenerationenspielplatz Bürgerwiese	Rang 6, Seite 128	C	Entwurf von 201X	2016	330 T€
2	Abriss landwirtschaftlicher Hallen Wohngebiet Klützer Straße	Rang 1, Seite 117 f.	C	Hausinterne Kostenschätzung	2016	300 T€
3	Neugestaltung Bahnhofsvorplatz	Rang 2, Seite 119 ff.	A	Vorentwurf, Kostenschätzung	2016 bis 2017	1.580 T€
4	Abriss der Betriebseinrichtungen im Bereich des ehem. ACZ/West I	Rang 1, Seite 117 f.	C	Hausinterne Kostenschätzung	2017	350 T€
5	Abriss der Betriebseinrichtungen im Bereich des ehem. Sägewerks	Rang 1, Seite 117 f.	C	Hausinterne Kostenschätzung	2017	400 T€
6	Neugestaltung Cap Arcona Gedenkstätte	Nicht enthalten	C	Kostenberechnung	2016	394 T€

Der erst genannte Maßnahme „Mehrgenerationenspielplatz Bürgerwiese“ wird nunmehr mit höchster Priorität eingestuft, da dessen Vorbereitungsstand weit ist und die bestehenden Spielplatzanlagen teilweise in einem sehr schlechten Zustand sind, so dass besondere Dringlichkeit für das Projekt gegeben ist.

Die Neugestaltung der Cap ARCONA Gedenkstätte besitzt ungeachtet der unterlassenen Erwähnung im ISEK eine hohe Priorität und wurde in den vergangenen 4 Jahren inhaltlich und planerisch sehr konkret und intensiv vorbereitet.

Betrachtet man die weiteren, als Schlüsselprojekte im ISEK benannten Projekte, so ergeben sich aus Sicht der Verwaltung folgende zu beachtende Beweggründe für eine Nichtbenennung ...:

Name	Verweis zum ISEK 2014/15	Kategorie	Planungsstand	Hinderungsgründe
Modernisierung, Erweiterungen und Neubau von Wohngebäuden in der Innenstadt	Rang 1, Seite 116 f.	C	---	Z.Zt. sind keine privaten Einzelvorhaben geplant, deren Förderung 100 T€ übersteigen würde. Zudem sind die aktuellen privaten Baumaßnahmen in der Innenstadt über das Maßnahmenprogramm 2016 „Altstadt“ abgedeckt.
Modernisierung des Bahnhofs	Rang 2, Seite 119 f.	C	Ausführungsplanung	Modernisierung bereits begonnen, damit Förderungsabschluss
Aufwertung der Hauptgeschäftsstraßen und Plätze in der Innenstadt	Rang 3, Seite 121	C	---	Es liegen noch keine Planungen und somit Kostenermittlungen hierfür vor.
Umsetzung des Beleuchtungskonzepts	Rang 3, Seite 122	C	Machbarkeitsstudie	Für die Umsetzung eines Gesamtkonzeptes mit

				Auszahlungen von über 100 T€ noch keine hinreichend konkrete Aufgabenstellung vor.
Aufbau eines Geschäftsstraßenmanagements	Rang 4, Seite 123	?	---	Aus Sicht des Fördergebers nicht förderfähig, da keine Investition
Erweiterung des Piraten Openairs	Rang 4, Seite 124	C	---	Noch keine planerischen Voraussetzungen hierfür geschaffen.
Weiterentwicklung Gewerbegebiete	Rang 4, Seite 125	C	---	Noch keine planerischen Voraussetzungen hierfür geschaffen.
Breitbandausbau	Rang 4, Seite 125	C	---	Separate Förderung in Hoheit des Bundes, Landes und durch Koordinierung von Seiten des Landkreises initiiert
Leitsystem in die Stadt und innerhalb der Stadt	Rang 5, Seite 126 f.	A	---	Aktuell keine Planungen von Einzelprojekten vorhanden
Ausbau des innerstädtischen Radwegenetzes	Rang 5, Seite 127	A	---	Aktuell keine Planungen von Einzelprojekten vorhanden
Vernetzung Plogensee Vielbecker See	Rang 6, Seite 129	C	---	Es liegen noch keine Planungen und somit Kostenermittlungen hierfür vor.
Erschließung kultureller Besonderheiten	Rang 6, Seite 129	C	---	Aktuell keine Planungen von Einzelprojekten vorhanden

Zudem sind der Neubau einer Aula und die Erweiterung von Hortplätzen aktuell in Diskussion. Im ISEK 2014/15 sind diese beiden Projekte noch nicht als Schlüsselprojekt erfasst, wohl aber als Projekte (sh. Seite 144 ff.) Dieses Projekt ist in 2016 mittels Arbeitsgruppe noch weiter zu spezifizieren und darauf aufbauend Grundsatzbeschlüsse zu fassen. Insofern kann ein konkreter Antrag zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die o.g. Maßnahmen stehen auf Basis aktuellen Haushaltsplan bzw. durch Übertragung aus vormaligen Haushaltsplänen die erforderlichen Eigenanteile zur Verfügung bzw. sind für kommende HH-Planungen zu berücksichtigen.

Anlage/n: Projektaufruf des Wirtschaftsministeriums MV

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Projektaufruf 2015

Im Rahmen der EFRE-Förderperiode 2014-2020 stehen dem Land Mecklenburg-Vorpommern Mittel für die Förderung der integrierten nachhaltigen Stadtentwicklung zur Verfügung.

Die Zuwendungen werden für infrastrukturelle Maßnahmen (Projekte) der integrierten nachhaltigen Stadtentwicklung in den Ober- und Mittelzentren des Landes gewährt, die folgende Ziele verfolgen:

- a) Verbesserung der dauerhaften Nutzung des Kulturerbes,
- b) Verbesserung der städtischen Umweltqualität sowie die
- c) Verbesserung der Möglichkeiten zur Integration in Bildung, Arbeit und Gesellschaft.

Die Mittel werden als Zuwendung nach den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften im Wege der Projektförderung an die Kommunen bewilligt. Es ist vorgesehen, im Rahmen des Projektaufrufs 2016 die bis 2017 kassenmäßig zur Verfügung stehenden Mittel vollständig zu verpflichten. Davon stehen Mittel bereit für

- umweltrelevante Verkehrsinfrastrukturprojekte, mit Ausnahme der Maßnahmen des ÖPNV, die signifikant zur Reduzierung der Emissionen von Luftschadstoffen und/oder Lärm und zum Schutz der menschlichen Gesundheit durch Verringerung der Unfallgefahren beitragen, zum Beispiel Maßnahmen zur
 - a) Neuordnung des ruhenden und fließenden Verkehrs,
 - b) Entflechtung verschiedener Verkehrsträger und
 - c) Minderung des Umgebungslärms.
- Investitionen in Kindertageseinrichtungen, die insbesondere der Verbesserung der Randzeitenförderung und Erweiterung der Hortkapazitäten dienen.
- städtebauliche Projekte zur Verbesserung der dauerhaften Nutzung des kulturellen Erbes, soweit es sich um kleine Infrastruktur-Projekte handelt, bei denen die Gesamtkosten die Schwelle von fünf Millionen Euro (im Falle von UNESCO-Weltkulturerbe zehn Millionen Euro) nicht überschreiten, wie zum Beispiel
 - a) der Erhalt, die Bewahrung, Entwicklung, Gestaltung und Nachnutzungsvorbereitung von historischen baulichen Anlagen, die Ausdruck der Baukultur des Landes sind,
 - b) die Herstellung und Verbesserung städtebaulich wichtiger Sichtachsen und Wegeverbindungen zu Objekten des kulturellen Erbes.

Die Ober- und Mittelzentren des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die eine Vereinbarung mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Auswahl von Projekten im Rahmen integrierter Stadtentwicklungskonzepte entsprechend Artikel 7 Absatz 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 1301 / 2013 geschlossen haben und über geeignete Projekte verfügen, werden hiermit aufgerufen, dem LFI bis zum **15. Februar 2016** Projektvorschläge zu unterbreiten.

Maßgeblich hierfür sind die im Operationellen Programm des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Europäischen Fonds für regionale Entwicklung für die Förderperiode 2014-2020 sowie die in der im Entwurf vorliegenden Stadtentwicklungsförderrichtlinie (StadtentwFöRL M-V) enthaltenen Rahmenbedingungen (**Anlage**).

1. Förderfähige Maßnahmen

Anträge dürfen nur gestellt werden, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben der Maßnahme einen Wert von 100.000 Euro übersteigen.

Die Gesamtfinanzierung des Projektes und die Finanzierung der Folgekosten müssen gesichert sein. Zuwendungen können nur für Projekte gewährt werden, mit deren Durchführung noch nicht begonnen wurde.

Die Förderung von historischen baulichen Anlagen, die Ausdruck der Baukultur des Landes sind und von Objekten mit Nutzungsdefiziten, zum Beispiel brachliegende Flächen oder leer stehende Gebäude, setzt ein nachvollziehbares und finanziell tragfähiges Nutzungs- oder Nachnutzungskonzept voraus. Eine Förderung von Sportstätten und Sportplätzen erfolgt auf der Grundlage der Stellungnahme des für den Sport zuständigen Ministeriums. Bildungsbezogene Projekte werden in der Regel nur auf der Grundlage einer Entwicklungsplanung auf Basis von Konzepten und differenzierter längerfristig nachgewiesener Bedarfe gefördert. Eine Förderung von Kindertageseinrichtungen erfolgt auf der Grundlage der Stellungnahme des für die Kindertageseinrichtungen zuständigen Ministeriums. Die Maßnahme muss im Einklang mit dem jeweils zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfeplanung durchgeführt werden.

2. Antragsteller

Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger sind die im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern als Ober- oder Mittelzentren benannten Gemeinden sowie weitere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts. Zuwendungsempfänger können die Fördermittel an Dritte weiterreichen.

Für die Projekteinreichung nehmen die Mittel- und Oberzentren des Landes unter der Gesamtheit von potenziell durchführbaren Projekten für ihre Gemeinde zur Umsetzung ihres integrierten städtischen Entwicklungskonzeptes auf Grundlage der mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern hierzu geschlossenen Vereinbarung eine transparente und diskriminierungsfreie Auswahl von Projekten anhand von Indikatoren vor. Nähere Erläuterungen hierzu sind der **Anlage** zu entnehmen.

Bei mehreren Projektvorschlägen ist durch die Gemeinde eine Rangordnung festzulegen. Das Abstimmungsverfahren zur Auswahl der Projekte ist zu dokumentieren (z. B. Beschluss der Stadtvertretung). Den Projektunterlagen ist eine Dokumentation der Projektauswahl auf Ebene der Gemeinde beizufügen. Soweit mit einem Projekt die Gleichstellung von Männern und Frauen gefördert wird, ist dies darzustellen. Von den Projekten, die seitens einer Gemeinde für die Einreichung bei den Wettbewerbsaufrufen ausgewählt werden, muss im Laufe der Förderperiode 2014 bis 2020 mindestens eines eine Investition zur Verbesserung der Möglichkeiten zur Integration in Bildung, Arbeit und Gesellschaft und mindestens eines eine Verbesserung der dau-

5. Baufachliche Prüfung

Maßnahmen unterliegen bei Zuwendungen über 500 000 Euro nach Nummer 6.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der LHO einer baufachlichen Prüfung. Die Zuständigkeit für die Durchführung der baufachlichen Prüfung liegt für umweltrelevante Verkehrsinfrastrukturprojekte bei den zuständigen Straßenbaubehörden des Landes. Für die übrigen Maßnahmen obliegt die baufachliche Prüfung dem Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern (BBL M-V).

6. Weiteres Verfahren

bis 15. Februar 2016: Einreichung der Projektanträge beim LFI

bis 4. März 2016: Sichtung und Vorbewertung der Projektanträge durch das LFI, Förderempfehlung an das jeweils zuständige Ministerium/Auswahlgremium

1. März 2016: Fristende für Nachreichung von geforderten Unterlagen

bis 18. März 2016: Förderentscheidung durch das jeweils zuständige Ministerium/Auswahlgremium und Mitteilung an die Antragsteller durch das jeweils zuständige Ministerium

März 2016 – 17. Juni 2016: Einreichung der qualifizierten Zuwendungsanträge mit baufachlicher Prüfung (falls noch nicht erfolgt)

bis 1. Juli 2016: Erlass der Zuwendungsbescheide durch das LFI

Anlagen

Entwurfssfassung der Stadtentwicklungsförderrichtlinie - StadtentwFöRL M-V

Hinweise zur Dokumentation der Projektauswahl

Antragsformular für die Projekteinreichung

EFRE-Förderung der integrierten nachhaltigen Stadtentwicklung in der Förderperiode 2014 bis 2020

Hinweise zur Dokumentation der Projektauswahl

Die im Folgenden zusammengestellten Hinweise beziehen sich auf die in der *Vereinbarung über die Auswahl von Projekten im Rahmen integrierter Stadtentwicklungskonzepte* genannte Aufgabe der zwischengeschalteten Stelle in den Städten (Punkt 6), die Entscheidung, welche Projekte für eine Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung dem Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus vorgeschlagen werden, schriftlich zu dokumentieren. Diese Anforderung ergibt sich aus den Vorgaben der EU-Verordnungen an das Verwaltungs- und Kontrollsystem des EFRE, insbesondere zur Gewährleistung eines hinreichenden Prüfpfades.

Die formlose Dokumentation der für die Projektauswahl verantwortlichen Stelle zur erfolgten Projektauswahl soll Folgendes beinhalten:

- 1) Die Nennung des kommunalen Gremiums (Gemeindevertretung, Hauptausschuss, zusätzlich eingerichtetes Auswahlgremium, Bürgermeister bzw. Stadtverwaltung, o. Ä.), welches die Auswahl und die Reihenfolge der vorzuschlagenden Projekte letztlich getroffen bzw. festgelegt hat. Ein Nachweis der Entscheidung (z.B. Beschluss, Protokollauszug) ist beizufügen.
Sofern die Gemeindevertretung die Entscheidung auf den Bürgermeister bzw. die Stadtverwaltung übertragen hat, ist der entsprechende Beschluss beizufügen.
- 2) Das Datum der Entscheidung.
- 3) Eine Liste der beratenen Projekte.
- 4) Eine Liste der ausgewählten Projekte.
- 5) Bei der Auswahl von mehreren Projekten: die festgelegte Reihenfolge für die dem Wirtschaftsministerium vorzuschlagenden Projekte.
- 6) Eine Erklärung darüber, dass das Auswahlverfahren transparent war, d. h. dass sich die Öffentlichkeit und insbesondere potenziell begünstigte Organisationen über die Fördermöglichkeiten aus dem EFRE, das Auswahlverfahren sowie dessen Ergebnisse hinreichend informieren konnten, sowie eine kurze Beschreibung, wie dies im Auswahlverfahren sichergestellt wurde.
- 7) Eine Erklärung darüber, dass es zu keiner Diskriminierung von potenziell Begünstigten gekommen ist (generelle Offenheit des Verfahrens für Einrichtungen des öffentlichen oder privaten Rechts, sofern das beabsichtigte Vorhaben grundsätzlich förderfähig ist).

Die Entscheidungen für die ausgewählten Projekte und die festgelegte Reihenfolge sind zu begründen. Insbesondere ist darzulegen, inwiefern die ausgewählten Projekte zur bestmöglichen Umsetzung des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes beitragen werden. Soweit der Projektauftrag hierzu weitere konkretisierende Auswahlkriterien enthält, sind diese bei der Begründung zu berücksichtigen. Die Entscheidungsgründe müssen für Dritte, insbesondere für die zu Prüfungen berechtigten Stellen des Landes und der Europäischen Union, nachvollziehbar sein.